

Berliner Hilfswerk Zahnmedizin

Vereinigung zur Schaffung, Förderung und Unterstützung von sozialen Projekten im Umfeld der Zahnheilkunde

Geschäftsstelle: Stallstraße 1, 10585 Berlin

Tel.: 030 / 34 80 8-0

Satzung

in der Neufassung vom 14.03.2018

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

„Berliner Hilfswerk Zahnmedizin“

Sitz der Vereinigung ist:

Stallstraße 1, 10585 Berlin

Tel.: 030 / 34 80 8-0

Es wird beantragt, diesen Verein in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Berlin und Brandenburg.

Er verfolgt seinen Zweck insbesondere durch die Förderung

- der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere auf dem Gebiet zahnmedizinischer sozialer Projekte
- mildtätiger Zwecke i. S. d. § 53 Abgabenordnung,
- wissenschaftlicher Zwecke,
- der Altenhilfe im Umfeld der Zahnheilkunde
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere auf dem Gebiet zahnmedizinischer sozialer Projekte

Die Arbeit des Vereins besteht konkret in folgenden Aufgaben:

- Aufbau einer dezentralen zahnärztlichen Information für Patienten mit Behinderungen;
- Information über und Koordination der Durchführung einer gegliederten (zahn)ärztlichen Betreuung, Prophylaxe, Therapie und Recall von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinärztlichen Praxen;

- Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten für die (zahn)-ärztliche Behandlung von obdachlosen oder sozial schwachen Menschen ohne Krankenversicherungsschutz bzw. Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen mit dieser Zielsetzung, z. B. der gemeinnützigen MUT GmbH Gesellschaft für Gesundheit, Weitlingstr. 11, 10317 Berlin;
- Information der Öffentlichkeit über Möglichkeiten der Behandlung von Patienten mit zahnärztlich relevanten sonstigen allgemeinmedizinischen Erkrankungen;
- Information, Koordination und Förderung der Forschung über geriatrische Patienten, insbesondere deren Zahngesundheit;
- Förderung von Projekten, die die zahnärztliche Betreuung von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen oder sozial schwachen Menschen aller Altersgruppen zum Ziel haben.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verwendung des Gesellschaftsvermögens

- (1) Das Gesellschaftsvermögen, das durch Beiträge und Spenden aufgebracht wird, und seine Zinsen dürfen nur nach Maßgabe von Beschlüssen des Vorstandes für die Verwirklichung des Zweckes der Vereinigung verwandt werden. Ein Gewinnstreben ist ausgeschlossen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Einzelpersonen
- b) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts

(2) Die Höhe des zu entrichtenden jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dieser ist gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag des Beitretenden und mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand beschließt über Ehrenmitgliedschaften.
Ehrenmitglieder sind von den Pflichten der Mitglieder entbunden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich an Abstimmungen zu beteiligen. Mitglieder nach § 5 Abs. 1b benennen dem Vorstand den von ihnen entsandten, stimmberechtigten Vertreter. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres zu zahlen und die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand;
- b) durch Feststellung des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragszahlungspflicht nicht nachkommt;
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen kann; d) durch Tod.

In all diesen Fällen verlieren die bisherigen Mitglieder alle Ansprüche, die auf ihrer Mitgliedschaft beruhen.

III. Organe

§ 10 Beschlussorgane

Beschlussorgane des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Sie wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter einberufen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Auf Beschluss des Vorstandes kann durch den Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter jederzeit eine

a.

o. Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Ladungsfrist unter den ansonsten gleichen Voraussetzungen wie in Abs. 1 einberufen werden. Im Übrigen gilt die gesetzliche Bestimmung des § 37 BGB. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mind. 10 % aller Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand, unter den gleichen Voraussetzungen wie in Abs. 1 erfolgen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung verwendet die Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Berlin in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat:

1. die Mitglieder des Vorstandes (§ 13) zu wählen;
2. zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die die Jahresrechnung prüfen;
3. den Jahresbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen;
4. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
5. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern zu fassen;
6. über nicht ausschließlich redaktionelle Veränderungen betreffende Satzungsänderungen sowie Erweiterungen des Aufgabenkreises des Vereins zu beschließen (vgl. § 17 der Satzung);
7. Anregungen für weitere Tätigkeiten des Vereins zur Erreichung des Gesellschaftszweckes zu geben;
8. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen;

den Schriftführer und den Schatzmeister zu wählen

§ 13 Vorstand

Der Verein hat einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern.

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung am 14.03.2018

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Bei besonderem Bedarf können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes maximal drei Beisitzer gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Vorstandsmitgliedern der Zahnärztekammer Berlin wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Vereinsvorstands seitens der Zahnärztekammer Berlin kein Sitzungsgeld oder sonstige Entschädigungen gewährt. Die Zahnärztekammer Berlin gewährt dem Verein keine materielle, sondern nur ideelle Unterstützung.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Einem jeden Mitglied des geschäftsführenden Vorstands steht Einzelvertretungsvollmacht zu. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich dazu eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung ein und leitet diese, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

Er beschließt über die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung und über den Einsatz und die Verwendung der Finanzmittel gemäß § 4 der Satzung. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 15 Der Schriftführer

Der Schriftführer führt den allgemeinen Schriftwechsel. Er erstellt die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung jeweils binnen einer Frist von 2 Monaten; er unterzeichnet die Niederschrift gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter.

§ 16 Beratungsorgane

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann beratende Ausschüsse wählen.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Änderungen der Satzung, die ausschließlich redaktionelle Veränderungen betreffen, können vom Vorstand beschlossen werden. Andere Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält oder zu einem Beschluss, der zur Auflösung des Vereins führt, ist jeweils eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. In dringenden Fällen ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.


Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung am 14.03.2018

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Zahnärztekammer Berlin K. d. ö. R., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.


Das Finanzamt ist vor Durchführung der Beschlüsse anzuhören. Sofern das Vereinsregister oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstanden oder Änderungen der Satzung zur Anerkennung oder Beibehaltung der Gemeinnützigkeit notwendig sind, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.



Jens Füting
- Vorsitzender -



Dr. Karsten Heegewaldt
- 1. Stellv. Vorsitzender -



Dr. Peter Nachtweh
- 2. Stellv. Vorsitzender -